

Informationen für Lehrer_innen

Wechsel innerhalb Bayerns

Warteliste für den staatlichen Schuldienst

In die staatliche Warteliste werden bayerische Bewerber_innen aufgenommen, deren Gesamtpfungsnote und Note im 2. Staatsexamen nicht schlechter als 3,50 ist. Alle Bewerber_innen erhalten nach Beendigung des Referendariats ein Informationsschreiben. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Wartelistenbewerbers setzt eine jährliche Bereitschaftserklärung **bis spätestens 30. April** voraus; ansonsten kann die Bewerberin/der Bewerber in den folgenden 12 Monaten nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

Zu Beginn jedes Schuljahres wird ein bestimmter Anteil der Bewerber_innen aus der Warteliste übernommen; der Einstellungszeitraum beginnt ca. Mitte Juli.

Auch hier muss die Bewerberin/der Bewerber dem Staatsministerium **innerhalb von drei Tagen ab Datum Poststempel Rückmeldung** zum Stellenangebot geben.

Wartelistenbewerber_innen, die sich im Privatschuldienst befinden, können nur berücksichtigt werden, soweit zur Annahme einer staatlichen Stelle nicht der Bruch des bisherigen Arbeitsvertrages notwendig ist.

Eine Bewerberin/ ein Bewerber in einem Beschäftigungsverhältnis an einer staatlich anerkannten Privatschule, der ein Stellenangebot des Staates erhalten hat, kann sich als staatliche Lehrkraft zur Dienstleistung an die Privatschule beurlaubt werden (**Frist ist jeweils der 30. Juni**)

Die Einstellungen hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie der Zahl der besetzbaren Stellen oder dem fächerspezifischen Bedarf der staatlichen Schulen.

Weitere Informationen zur Warteliste finden Sie unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/realschule/warteliste.html> (Realschule)

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/gymnasium/warteliste.html> (Gymnasien)

Wechsel von einem außerbayerischen Bundesland in den bayerischen Schuldienst¹

Gymnasium²

Es gibt verschiedene Wege, in den bayerischen Gymnasialdienst zu wechseln. Diese Möglichkeiten können und sollten parallel genutzt werden! Das Lehrertauschverfahren wird im Jahresverlauf VOR dem Einstellungsverfahren abgeschlossen. Bevor Sie also das Ergebnis des Einstellungsverfahrens bzw. ein Angebot im Rahmen des Einstellungsverfahrens erhalten, würden sie bereits das Ergebnis des Lehrertauschverfahrens kennen und könnten dieses bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Wenn Sie ein Angebot im Einstellungsverfahren erhalten, z.B. eine Angestelltenstelle, und diese nicht annehmen möchten, dann können Sie ihren Antrag zurückziehen, ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen (diesen Wortlaut werden sie in den offiziellen Verfahrensbeschreibungen nicht finden, mir

¹ Quelle und Informationen aus: www.km.bayern.de

² Zusammenfassung aus: <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/gymnasium.html>

wurde jedoch versichert, dass das Ministerium vor dem Hintergrund der privaten Situation kulant vorgehen wird). Sie können sich in beiden Verfahren dann erneut bewerben.

1. Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern³

Das Lehreraustauschverfahren ist planstellenneutral, dient vor allem der Familienzusammenführung und richtet sich nach folgenden Auswahlkriterien: Eignung, soziale Situation, Bedarf und Wartezeit.

Es steht nur Bewerber_innen offen, die im staatlichen Schuldienst eines außerbayerischen Bundeslandes in einem Beamtenverhältnis oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

Das Ursprungsland muss die Bewerberin/den Bewerber "freigeben". Die Freigabeerklärung können Sie bei Ihrem Dienstherrn anfordern. Die im Zuge des Verfahrens durchgeführte Anerkennung auf Lehrbefähigung⁴ muss bestanden werden.

Der Antrag auf Versetzung / Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars⁵ möglichst frühzeitig auf dem Dienstweg einzureichen und muss vor Ablauf der entsprechenden, jährlichen Frist vorliegen. Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern ist in Bayern eine Einstellung nur zum Schuljahresbeginn, nicht aber zum 1. Februar möglich. Kann dem Antrag auf Versetzung nicht entsprochen werden und bleibt der Versetzungswunsch bestehen, so muss der Antrag zum nächsten Termin erneut gestellt werden.

2. Freie Bewerbung⁶

Neben der Teilnahme am Lehrertauschverfahren können Sie sich parallel auch im Rahmen des Einstellungsverfahrens als Freier Bewerber für die Übernahme in den bayerischen Schuldienst bewerben. Das Einstellungsverfahren ist unabhängig von einem Tauschpartner. Sie stehen hier jedoch in Konkurrenz zu allen anderen bayerischen und außerbayerischen Mitbewerber_innen. Die Anerkennung der Lehramtsqualifikation kann unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beim Kultusministerium beantragt werden. Die Bewerbung erfolgt in einem Online-Portal in digitaler Form durch Übermittlung eines Online-Formulars von **Mitte Februar bis zum 30. April** des jeweiligen Jahres.

Das Portal ist nur zu diesem Zeitraum geöffnet.

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/gymnasium/ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung/bewerber-mit-zweitem-staatsexamen-aus-einem-anderen-bundesland.html>

Wenn Sie in einem festen Beschäftigungsverhältnis oder Beamte/r eines anderen Bundeslandes sind, benötigen Sie auch zu dieser Bewerbung eine (separate) Freigabeerklärung von Ihrem bisherigen Arbeitgeber.

Für BewerberInnen mit dem Fach Religionslehre ist eine kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung für Bayern vorzulegen. Weitere Hinweise finden Sie hier

³ <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html>

⁴ <http://www.km.bayern.de/lehrer/zeugnisanerkennung/lehramtsqualifikationen.html>

⁵ http://www.km.bayern.de/download/2191_1750_antragsformular_lehrertauschverfahren.pdf

⁶ <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/gymnasium/bewerber-mit-festanstellung/an-schulen-in-anderen-bundeslaendern.html>

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/gymnasium/ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung/bewerber-mit-zweitem-staatsexamen-aus-einem-anderen-bundesland.html>

4. Tätigkeit als Vertretungskraft

Die Bewerber_innen können sich formlos und direkt bei den einzelnen Gymnasien bewerben.⁷

Um passende Schulen zu identifizieren, können Sie die Schulsuche nutzen:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html>

Zusätzlich kann man sich über das Bewerberportal für Vertretungskräfte im Internet bewerben.⁸ Diese Bewerbungen sind nur von den Leiter_innen der staatlichen Schulen einsehbar. Die Entscheidung über eine Einstellung liegt bei den Schulen selbst.

Stellenangebote der bayerischen Schulen finden Sie hier:

- <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/stellenboersen-und-vertretungskraefte.html>

Grundsätzlich ist es ratsam, bei der /den Bewerbung/en zu betonen, dass Ihre Partnerin/ Ihr Partner im Universitätsdienst bzw. an einer Mitgliedseinrichtung des Dual Career Netzwerk Nordbayern eingestellt wird / werden soll.

Grund- und Mittelschulen⁹

1. Einstellungsverfahren für den bayerischen Schuldienst

Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt jährlich Einstellungskriterien (Anstellungsnoten) fest. Der konkrete Einstellungsvollzug (Ernennungen, Urkunden, Vertragsabschlüsse) obliegt den Bezirksregierungen, die in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern auch die Dienstorte festlegen.

- Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut
- Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
- Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach
- Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg

Grundvoraussetzung ist die

⁷ Schuldatenbank des bayerischen Kultusministeriums: <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html>

⁸ <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/stellenboersen-und-vertretungskraefte/vertretungskraefte-verschiedene-schularten.html>

⁹ <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/grundschule.html>

a. Anerkennung der Lehramtsbefähigung

Die Anerkennung der Lehramtsqualifikation kann unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen¹⁰ beim Kultusministerium beantragt werden. Die Bewerbung erfolgt mittels Formblatt¹¹ unter Berücksichtigung der Jahresfrist an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus 80327 München

Mit der Anerkennung ist noch keine Entscheidung über die Aufnahme in den staatlichen bayerischen Schuldienst verbunden. Einstellungen sind im Rahmen der besetzbaren Planstellen, unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse und unter Beachtung der ggf. unterschiedlichen Qualifikationsprofile möglich.

Ferner ist eine Freigabeerklärung durch den Dienstherrn erforderlich.

b. Ermittlung der Vergleichsnote

Das Einstellungsverfahren weist Wettbewerbscharakter auf. Noten außerbayerischer Examina werden hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft. Ausgehend von den erzielten Gesamtnoten in beiden Staatsexamina wird eine Vergleichsnote ermittelt, die für die Einstellung in den bayerischen Schuldienst ausschlaggebend ist.

c. Vergleich der Qualifikationsprofile

Von allen Bewerbern für den staatlichen Grundschul- oder Hauptschuldienst wird neben dem Nachweis des anerkannten Lehramtes erwartet, dass sie das für das jeweilige Lehramt vorgeschriebene Qualifikationsprofil erfüllen. Ist dies nicht der Fall kann eine Nachqualifikation erforderlich und möglich sein.

2. Freie Bewerbung

Mit einer für Bayern anerkannten Lehramtsbefähigung können Sie sich parallel als Freier Bewerber für die Übernahme in den privaten Schuldienst bewerben. Bewerbungen müssen an die privaten Schulen bzw. deren Träger direkt gerichtet werden.

3. Lehreraustauschverfahren

s.o. Länderaustausch Gymnasien

Realschulen¹²

Voraussetzung ist die Anerkennung der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an bayerischen Realschulen. Über die Anerkennung entscheidet das Kultusministerium im Rahmen einer Freien Bewerbung und bei Vorliegen aller Bewerbungsunterlagen.

¹⁰ S.o.

¹¹ http://www.km.bayern.de/download/2114_freie_bewerber_september_2013.pdf

¹² <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/realschule.html>

Diesen Bewerber_innen kann - abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen - gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung in Konkurrenz mit den freien bayerischen Bewerber_innen und dem aktuellen Prüfungsjahrgang jährlich zum Schulanfang eine feste Einstellungsmöglichkeit angeboten werden.

Die Bewerbung als "Freier Bewerber" erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Dokumente¹³ an das

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Ref. V.3
80327 München

Informationen zu den bayerischen Realschulen finden Sie unter <http://www.realschule.bayern.de/>

Einstellung in den kommunalen Schuldienst

Die Bewerbung wird gerichtet an das Personalamt der jeweiligen Stadt. Städte haben auch die Möglichkeit zu verbeamten.

Erforderliche Unterlagen:

- Kurzes Anschreiben, in dem die Motivation für die Bewerbung dargelegt wird
- Tabellarischer Lebenslauf (inklusive Foto)
- Kopien aller relevanten Qualifikationen / Fortbildungen
- Kopie des derzeitigen Arbeitsvertrags
- Nachweis über die Gleichwertung der Lehramtsbefähigung (kann nachgereicht werden, Informationen siehe unten)

Die Beglaubigung der Unterlagen ist nicht erforderlich, eine Übermittlung per E-Mail ist möglich. Einige Städte (z.B. Nürnberg) stellen für die Bewerbungen ein Onlineportal mit Kontaktformular zur Verfügung.

https://www.nuernberg.de/internet/arbeitgeberin/direkteinstieg_stellenmarkt_dauerhafte_bedarfe.html

(Siehe Rubrik: „Bewerbung“ auf der linken Seite/ Kontaktformular)

Bitte weisen Sie in Ihrem Anschreiben auf die Dual Career Situation hin und erwähnen Sie, dass Sie die Gleichwertung der Lehramtsbefähigung (sofern sie diese nicht in Bayern erworben haben) beantragt haben.

Frist: Reichen Sie Ihre Bewerbung schnellstmöglich (zum Ende des Kalenderjahres) ein. Die Stadt ist bemüht, auch im Sinne der Bewerbenden ihre interne Planung zügig durchzuführen. Die in der Stellenausschreibung genannte Frist Ende zum Ende des Schuljahres ist somit eher als formale Deadline zu betrachten.

Weitere Schritte

Beantragung der Gleichwertung der Lehramtsbefähigung (Falls Sie diese außerhalb Bayerns erworben haben)

¹³ <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/realschule/ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung/bewerber-mit-zweitem-staatsexamen-aus-einem-anderen-bundesland.html>

Informationen und das erforderliche Formular finden Sie hier:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/zeugnisanerkennung/lehramtsqualifikationen.html>

Erforderliche Unterlagen:

1. Zeugnis über die Erste Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Ablichtung
2. Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Ablichtung
3. Lebenslauf (mit genauen Angaben zur Dauer des Vorbereitungsdienstes sowie zur Einsatzschule)
4. Reisepass oder Personalausweis in einfacher Fotokopie (nur die Seite mit den Personaldaten)
5. gegebenenfalls Nachweis über die Namensänderung (z. B. einfache Fotokopie der Heiratsurkunde).

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie zum Beispiel bei Gemeindebehörden (Rathaus), Arbeitsämtern oder Notaren.

Den Unterlagen ist ein formloses Anschreiben mit den erforderlichen Personal- und Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse) beizufügen.

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West

Hausanschrift

Pündterplatz 5

80803 München

Tel. +49-89-383849-0

Fax. +49-89-383849-49

E-Mail: zastby@zast.bayern.de

Briefadresse

Postfach 402040

80720 München

Einstellung in den privaten kirchlichen Schuldienst

Voraussetzung für die Tätigkeit einer Lehrkraft an einer kirchlichen Schule in freier Trägerschaft ist ihre Loyalität zum kirchlichen Arbeitgeber gemäß der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die Treue zur staatlichen Verfassung und zur Kirchenverfassung. Es können Angehörige der beiden Hauptkonfessionen als Bewerber eingestellt werden.

Bewerber_innen können sich direkt an der Schule bewerben. Empfohlen wird eine formlose Anfrage bezüglich des Bedarfs in der jeweiligen Fächerverbindung, bevor ausführliche Bewerbungsunterlagen an die Schule/ den jeweiligen Schulträgern gesendet werden.

Zusätzlich sollten sich Bewerber_innen über die Stellenbörse als arbeitssuchend registrieren.

Das Arbeitsverhältnis wird unmittelbar zwischen dem jeweiligen Schulträger und der Lehrkraft begründet.

Kirchenbeamte_innen sind den staatlichen Lehrkräften finanziell gleichgestellt, die Vergütung erfolgt entsprechend der A-Besoldung im Staatsdienst.

Das Arbeitsrecht orientiert sich weitgehend am staatlichen Beamtenrecht.

Die Stellenbörse der kirchlichen Schulen finden Sie unter

- www.lehrerpilot.de
- www.schulwerk-bayern.de/schulwerk.html

Einstellungsmöglichkeiten an privaten nichtkirchlichen Schulen

Für Privatschulen gibt es **kein zentralisiertes Bewerbe- oder Zuteilverfahren** von Lehrkräften, wie es bei staatlichen Schulen der Fall ist. Bewerber_innen müssen sich **persönlich an die Schulen** wenden, an denen sie gerne unterrichten würden. Ein umfassendes Adressenverzeichnis bietet das „Handbuch Freier Schulen“, das über die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen bezogen werden kann.

Interessante Links zum Thema Privatschulen

- www.privatschulverband.de/
- www.lehrer.biz
- www.waldorfschule.de/waldorflehrer/Stellenangebote

Kontakt Daten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hauptgebäude: Salvatorstraße 2

80 333 München

Briefanschrift: 80327 München

Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)

Fax: 089/2186-2800

www.km.bayern.de

Sidestepbereiche

Der Bayerische Philologenverband informiert auf seiner Website unter der Rubrik "Alternative Arbeitsmärkte" (<http://www.bpv.de/rjv/anstellung/alternative-arbeitsmaerkte/index.html>) ausführlich über Alternativen zur klassischen Tätigkeit an einer Schule.

Falls Sie das **Lehramt komplett verlassen** möchten, gibt es **vielfältige Berufsfelder** bzw. Alternativmöglichkeiten. Hier ist ein **Gespräch mit Ihrer Berufsberaterin/ Ihrem Berufsberater** in Ihrer Wohnortagentur für Arbeit zu empfehlen.

Hier vier mögliche Einstiegfelder

